

Spitzen in pflanzlichen Produkten verfügen. Die Erklärung ist vom Ortsbürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ortsausschusses der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie mit dem zuständigen Wirtschaftsbereiter und Erfassungskontrolleur zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

In diesen Fällen hat der Ortsbürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides dieser landwirtschaftlichen Betriebe das Bezugsrecht j.n folgender Form zu vermerken:

Der umstehend Genannte verfügt bis zum 30. Juni 1950 nachweislich über keine freien Spitzen in pflanzlichen Produkten.

Er ist berechtigt, für ha X 4 kg = kg (in Worten Küo) Erntebindergarn zu beziehen.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat die mit den Bestätigungsvermerken versehenen Erklärungen zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

- b) Die Abgabe des Erntebindergarns an diese Endverbraucher durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Flöhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

VII.

Zu § 5:

Die durchgeführte Bestandsaufnahme vom 1. Oktober 1949 bildet die Grundlage für das Berichtswesen. Alle nicht bei den Verteilerorganisationen (landwirtschaftliche Genossenschaften, MAS und VVG) befindlichen Bestände an Erntebindergarn sind der nächsten Genossenschaft zum Übernahmepreis zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist der zuständige Landrat. Die genannten Bedarfsträgergruppen sind meldepflichtig und haben die

Abrechnung über die Zu- und Abgänge sowie Bestände an Erntebindergarn wie folgt vorzunehmen:

- a) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben über die Ausgabe von Erntebindergarn an
 1. Güter der öffentlichen Hand, die nicht der VVG angehören,
 2. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindergarn gegen Abgabe freier Spitzen bezogen haben,
 3. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindergarn gegen abgelieferte Übersollmengen an Faserlein- und Hanfstroh sowie Ölleinstroh bezogen haben,
 4. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindergarn ohne Abgabe freier Spitzen bezogen haben,

getrennte Listen nach folgendem Muster zu führen:

- Spalte 1 — Namen und Wohnort des Empfängers,
- „ 2 — Erhaltene Bindergarnmengen in Kilo,
- „ 3 — Datum der Ausgabe,
- „ 4 — Quittung des Empfängers.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindergarn bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, die Kreisgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Genossenschaften, bis zum 8. jedes Monats an die Hauptgenossenschaften und die Hauptgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisgenossenschaften, bis zum 10. jedes Monats an den Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindergarn bei den Genossenschaften im Monat (in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang					Bestand am Ende des Berichtsmonats
		an Güter der öffentlichen Hand	gegen freie Spitzen	gegen Faserlein-, Hanf- oder Ölleinstroh	ohne freie Spitzen	insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Der Zentralverband hat die Berichte der Hauptgenossenschaften zusammenzufassen und nach dem gleichen Muster, aufgliedert nach Haupt- und Kreisgenossenschaften, der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. jedes Monats — erstmalig am 15. No-

vember 1949 — in doppelter Ausfertigung zu berichten.

- b) Die Zentrale Verwaltung der MAS hat die Zu- und Abgänge sowie den Bestand an Erntebindergarn bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats insgesamt, aufgliedert nach